

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21. März 2022

Der Vorsitzende begrüßte zur Sitzung die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, zu TOP 2 und 3 Herrn Timm Engelhardt von der Energieagentur des Landkreises Göppingen, Wassermeister Uwe Burghardt zu TOP 6 und Frau Jana Horlacher – Schulze als Schriftführerin. Die Geislinger Zeitung war vertreten durch Herrn Ralf Heisele. Die Gemeinderatssitzung verfolgten fünf Zuhörer.

TOP 01 – Bekanntgabe der Sitzungsniederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 21. und 25. Februar 2022

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 21.02.2022 und 25.02.2022 wurden bekanntgegeben und vom Gremium bestätigt.

TOP 02 – Kommunale Klimaschutzaufgaben – Herausforderungen und Chancen – Austausch mit der Energieagentur des Landkreises Göppingen

Auf dem Gebiet der Gemeinden sind Themen der Klimaschutzaufgaben sehr umfangreich. Dies wirkt sich auch auf planungsrelevante Themen bei Beschlussfassungen des Gemeinderats sowie in der laufenden Verwaltung des Rathauses aus. Häufig erfolgen die hieraus resultierenden Fragestellungen und die damit zusammenhängende Aufgabenerfüllung im Hintergrund.

Themen des Klimaschutzes sind dabei sehr komplex und in einem breiten Spektrum zu finden. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle erhält dabei u.a. die Unterstützung der Energieagentur des Landkreises Göppingen. Der Geschäftsführer der Energieagentur, Herr Timm Engelhardt, war zur Sitzung anwesend. Die Mitglieder des Gemeinderats hatten damit die Möglichkeit, sich mit Herrn Engelhardt über die Herausforderungen und Chancen von kommunalen Klimaschutzaufgaben auszutauschen. Herr Engelhardt informierte zuerst über Hintergrundinformationen:

1. Motivation und Notwendigkeit

Klimawandel – Ressourcenknappheit – hohe atmosphärische Aerosolbelastung: Das sind nur einige Negativbeispiele für aktuelle globale energie- und klimapolitische Herausforderungen. Die ökologischen Grenzen der Erde und die Gefahren für unser Ökosystem und die Menschheit sind bekannt. Daher wurden sowohl auf internationaler, nationaler als auch auf Landesebene Ziele und Strategien zur Bekämpfung dieser Herausforderungen festgelegt. Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung drückt die internationale Staatengemeinschaft ihre Überzeugung aus, dass weltweiter wirtschaftlicher Fortschritt nur im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten ist. Auf dieser Basis haben die Staaten der Vereinten Nationen einen ehrgeizigen Katalog mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung formuliert: Die Sustainable Development Goals (SDGs).

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden kommt bei der Umsetzung der SDGs eine Schlüsselrolle zu. Daher hat der Landkreis Göppingen im Jahr 2013 ein Klimaschutzkonzept entwickelt, um auch auf Landkreisebene durch konkrete Maßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. 37 Städte und Gemeinden haben sich durch die Unterschrift des Konzeptes bewusst dazu entschieden, ihr kommunalpolitisches Handeln auf Basis der SDGs auszurichten und so unserer globalen Verantwortung nachzukommen.

2. Klimaschutzgesetz und Klimaschutzpakt

Im Jahr 2013 wurde das Klimaschutzgesetz für das Land Baden-Württemberg verabschiedet. Durch klare Vorgaben wird in diesem Gesetz eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen angestrebt. Diesem steht nun eine Novelle bevor, die nicht nur neue Verpflichtungen, sondern auch neue Möglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz mit sich bringt. Zusätzlich zu dem Klimaschutzgesetz wurde für 2020/2021 der 3. Klimaschutzpakt mit den kommunalen Landesverbänden gemäß § 7 Abs. 4 des Klimaschutzgesetzes vereinbart. Die wesentlichen Neuerungen werden im Folgenden aufgeführt.

2.1 Kommunen müssen den Energieverbrauch erfassen: § 7b

Nach § 7b sind Kommunen verpflichtet, ihren Energieverbrauch ihrer eigenen Liegenschaften in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank KOM.EMS zu erfassen. Die Erfassung erfolgt ab 2021 für das Vorjahr immer spätestens bis zum 30. Juni. Es sollen mindestens 80% des Energieverbrauchs und alle Energieverbraucher nach Kategorie mit Energiekosten von mehr als 500 €/Jahr erfasst werden (dazu zählen: Nichtwohngebäude, Wohn-, Alten- und Pflegeheime, Sportplätze, Hallen- und Freibäder, Straßenbeleuchtung, Anlagen zur Wasserversorgung und -aufbereitung, Kläranlagen). Im Rahmen von 4 Teilzahlungen erhält jede Kommune eine Aufwandsentschädigung mit je einem Basisbetrag von 340 € und zusätzlichen 8 Cent/Einwohner. Zudem werden bis zu 7 Beraterarbeitstage für die fachliche Unterstützung und Optimierung bei der Einführung des kommunalen Energiemanagement nach KOM.EMS mit 75% gefördert.

2.2 Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung: § 7c

Nach § 7c sind große Kreisstädte und Stadtkreise mit mehr als 20.000 Einwohner zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Hierbei soll ein Transformationsszenario ("Zielfoto") entwickelt werden, dass eine effiziente und dekarbonisierte Wärmeversorgung im Gemeindegebiet anstrebt. Der kommunale Wärmeplan muss erstmalig bis zum 31.12.2023 vorliegen, anschließend erfolgt alle 7 Jahre eine Fortschreibung. Für die Erstellung des Wärmeplans erhalten Kommunen eine Aufwandsentschädigung mit je einem Basisbetrag von 12.000 €/Jahr sowie weitere 0,19 € je Einwohner. Ab 2024 reduziert sich dieser Betrag auf 3.000 €/Jahr und 0,06 €/EW.

Für die Erstellung eines Wärmeplans für Kommunen kleiner 20.000 Einwohner wird es im Frühjahr 2021 eine Förderung über KlimaschutzPlus des Landes Baden-Württemberg in voraussichtlicher Höhe von 80% Zuschuss geben.

Als Dorf mit ca. 1.100 Einwohner muss Mühlhausen im Täle in Bezug auf den § 7 c nicht tätig werden!

2.3 PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden und Parkplätzen: § 8a, b

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes besteht künftig auch die Pflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren (§ 8a). Dasselbe gilt auch für den Neubau für eine zu Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatz mit mehr als 75 Stellplätze (§ 8b). Die beiden Pflichten nach §§ 8a und 8b KSG greifen jeweils erst dann ein, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht.

2.4 Bekanntnis zum Klimaschutzpakt (freiwillig)

Den Gemeinden, Städten und Landkreisen kommt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle zu. Daher haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ geschlossen. Im Klimaschutzpakt bekennen sich die Parteien zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land und die kommunalen Landesverbände den gesetzlichen Auftrag des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt.

Der Klimaschutzpakt wurde zunächst für die Jahre 2016 und 2017 vereinbart und für die Jahre 2018 und 2019 fortgeschrieben. Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände neue Fördermöglichkeiten vereinbart und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein vorgesehenes Volumen von rund 27 Millionen Euro.

Um die Wirkung des Paktes zu verstärken, können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Die Vorteile können dem Schreiben des Landratsamtes (Anlage) entnommen werden.

3. Unterstützung durch die Energieagentur Landkreis Göppingen

Die Energieagentur Landkreis Göppingen unterstützt, berätet und begleitet die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen bei der Umsetzung der Energie- und Klimaschutzziele. Die Agentur arbeitet unabhängig und neutral, vorgeschlagene Maßnahmen sind zielorientiert und basieren auf ganzheitlicher Nachhaltigkeit, die sich nicht nur auf die Energieversorgung beschränkt.

Dabei greift die Energieagentur in erster Linie auf folgende Instrumente zu, die sich im kommunalen Energie- und Klimaschutz als geeignet herausgestellt haben: Der European Energy Award (eea), Kommunales Energiemanagement (KEM), Quartierskonzepte, Beratungsstelle kommunale Wärmeplanung und Klimaschutzwerkstätte.

3.1 European Energy Award (eea)

Der European Energy Award (eea) ist ein europäisches Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren für die Nachhaltigkeit der Energie- und Klimaschutzpolitik von Kommunen. Der eea liefert Instrumente für kommunale energie- und klimapolitische Aktivitäten in sechs verschiedenen Maßnahmenbereiche. Zu Beginn des Prozesses werden die bisherigen Leistungen der Kommune im Energie- und Klimaschutzbereich bewertet, anschließend wird gemeinsam ein energiepolitisches Arbeitsprogramm mit konkreten Maßnahmen entwickelt, priorisierte Projekte und Maßnahmen werden umgesetzt und durch eine externe Zertifizierung und eea-Auszeichnung abgeschlossen.

Die Energieagentur unterstützt die Kommune bei der Durchführung des Prozesses durch Moderations- und Beratungsleistungen wie der Projektsteuerung und Organisation, der Erstellung von Berichten und der Präsentation der Ergebnisse. Im Rahmen von Klimaschutz-Plus erfolgt, unabhängig von der Kommunengröße, eine Förderung von 10.000 € in Form eines einmaligen Zuschusses ("Festbetragsfinanzierung").

Teilnehmer des eea im Landkreis Göppingen: Landkreis Göppingen, Stadt Göppingen, Gemeinde Rechberghausen, Gemeinde Hattenhofen, Gemeinde Heiningen, Stadt Geislingen

3.2 Kommunales Energiemanagement (KEM)

Das kommunale Energiemanagement (KEM) zielt auf eine systematische Erfassung und Kontrolle der Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften ab mit dem Ziel, vorhandene Einsparpotenziale aufzudecken und Effizienzsteigerungsmaßnahmen umzusetzen. Leistungen des KEM betreffen im Wesentlichen Gebäudebegehungen, die Erfassung von Energieverbräuchen sowie eine kontinuierliche Berichtserstattung über die erzielten Einsparungen. Darauf aufbauend erfolgt die Erstellung eines Maßnahmenkatlogs zur Energieeinsparung sowie optional die Durchführung von Heiz- und Solarchecks, die Erstellung von Thermographieaufnahmen und die Vorstellung des Energieberichts. Beim Solarcheck werden bspw. kommunale Gebäude durch verschiedene Messungen zur Eignung auf Solarenergie geprüft.

Zudem unterstützt die Agentur bei der Datenerfassung und -übermittlung gemäß

§ 7b des Klimaschutzgesetzes in das System KOM.EMS. Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums erfolgt eine Förderquote von bis zu 50 Prozent. KEM-Kommunen im Landkreis Göppingen sind: der Landkreis Göppingen, Stadt Göppingen, Uhingen, Ebersbach, Börtlingen, Heiningen, Hattenhofen, Dürnau etc.

3.3 Quartierskonzepte

Ein Quartierkonzept dient in erster Linie der Kenntlichmachung von technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenzialen sowie alternativen Energieversorgungssystemen in einem flächenmäßig zusammenhängenden Gebiet. Es umfasst z.B. mehrere öffentliche Gebäude sowie die Infrastruktur. Unter Beachtung aller anderen relevanten Aspekte soll aufgezeigt werden, welche konkreten Energieeinsparpotenziale bestehen und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um kurz-, mittel- und langfristige CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die Agentur unterstützt bei der Einführung und Umsetzung eines integrierten Quartierskonzeptes durch Tätigkeiten wie der Potenzialanalyse und Konzeption der Ausgangssituation, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Erstellen von Maßnahmenkatalogen und Szenarien. Der Bund fördert im Rahmen seiner Klimaaktivität die konzeptionelle Arbeit für energetische Sanierungen im Quartier. Hierzu wurde über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 432) ein attraktives Förderprogramm für Kommunen mit einem 65%-igen Zuschuss aufgelegt. Durchgeführte Quartierskonzepte im Landkreis Göppingen: Bad Boll, Geislingen, Börtlingen, Donzdorf, Göppingen, Hattenhofen, Hohenstadt etc.

3.4 Beratungsstelle Wärmeplanung

Als unabhängige regionale Beratungsstelle für kommunale Wärmeplanung unterstützt die Energieagentur Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung und beim Aus- und Umbau der klimaneutralen Wärmeversorgung. Diese Unterstützung wird sowohl für Kommunen mit Pflicht zur Wärmeplanung als auch für Kommunen ohne Pflicht angeboten. Die wesentlichen Leistungen der Agentur liegen hierbei auf dem Informationstransport von Landesebene in Regionen (z. B. Erarbeiten von Information-Material, Durchführen von Informationsveranstaltungen), der Organisation von Wissensaustausch zwischen Kommunen und der Vernetzung von Akteuren vor Ort sowie der fach-konzeptionellen Unterstützung der Kommunen (z. B. bei Themen wie der Beantragung von Fördermitteln oder Fragen zu Verpflichtungen). Die Energieagentur begleitet den kompletten Prozess der kommunalen Wärmeplanung und dient als regionaler unabhängiger Ansprechpartner für die Kommunen. Die Förderung liegt bei 90 Prozent.

3.5 Klimaschutzwerkstätte

Im Rahmen der Klimaschutzwerkstätte werden durch die aktive Beteiligung (von z. B. Bürger*innen, Gemeinderat etc.) gemeinsam Ideen und wirksame Maßnahmen rund um das Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit zur Umsetzung in einer Kommune erarbeitet. Dies geschieht im Rahmen eines „Kreativitäts“-Workshops mit verschiedenen Methoden wie bspw. Impulsvorträgen zu verschiedenen Themen, Aufzeigen von Best-practice-Beispielen oder Tischrunden zum Austausch in Kleingruppen.

Die Energieagentur Landkreis Göppingen begleitet organisatorisch und fachlich die Workshops, übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt die Kommunen bei der Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen. Ziel der Workshops ist es, den Klimaschutz systematisch in der Gemeinde zu verankern und einen mit Prioritäten versehenen Maßnahmenplan zu verabschieden.

3.6 Weitere Unterstützungsangebote

Die Energieagentur Landkreis Göppingen kann zudem auch Unterstützung in anderen Bereichen leisten wie: Energieeffizienz-Checks in Unternehmen, Energie- und Klimaschutzprojekte in Schulen, Energieberatungen, aktive Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bürger*innen zum Thema Energie und Klimaschutz.

TOP 03 – Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Feuerwehr/Bürgersaal

Auf den gemeinschaftlichen Dächern des Feuerwehrmagazins sowie des Bürgersaals (Gosbacher Straße 18), soll eine Photovoltaikanlage zur Nutzung des gewonnenen Stroms installiert werden. Die Energieagentur des Landkreises Göppingen hat hierzu einen PV-Check durchgeführt und die technischen Möglichkeiten ausgelotet.

1. Ausgangssituation und Ergebnis des PV-Checks

Die Gemeinde Mühlhausen i.T. interessiert sich für die Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf dem Gebäuded der Feuerwehr in Mühlhausen i.T. In dem vorgelegten Kurzbericht wurde daher sowohl die Ausgangssituation analysiert als auch die Installation einer PV-Anlage mit und ohne Batteriespeicher betrachtet.

Der Anlass der Beratung ergibt sich aus dem Vorhaben heraus, auf der bislang ungenutzten Dachfläche der Feuerwehr zukünftig klimafreundlichen Solarstrom zu erzeugen und damit sowohl das Gebäude der Feuerwehr als auch den Bürgersaal zu versorgen.

1.1 Ergebnis des PV-Checks für das Feuerwehrgebäude in Mühlhausen i.T.

Verbrauchs- stelle	PV-Leistung	Investitions- kosten	Amortisation	Gewinn nach 20 Jahren
Feuerwehr und Bürgersaal	59,6kWp	68.500 €zzgl. MwSt.	16Jahre	19.150 €
Feuerwehr und Bürgersaal	59,6 kWp+ 20 kWh Batterie- speicher	88.500 €zzgl. MwSt.	19 Jahre	8.300 €

2. Beschreibung der vorgefundenen Situation – Dachfläche

Die Dachfläche des Gebäudes ist nach Osten(120°) sowie nach Westen(60°) ausgerichtet, wobei es sich bei der Dachfläche um ein Flachdach handelt. Durch die Ausrichtung der aufgeständerten und ballastierten Modulen nach Osten und Westen kann eine PV-Anlage einen gleichmäßigeren Solarertrag (insgesamt ca. 830kWh je installiertem kWp; Westen ca. 890 kWh je installiertem kWp; Osten ca. 771 kWh je

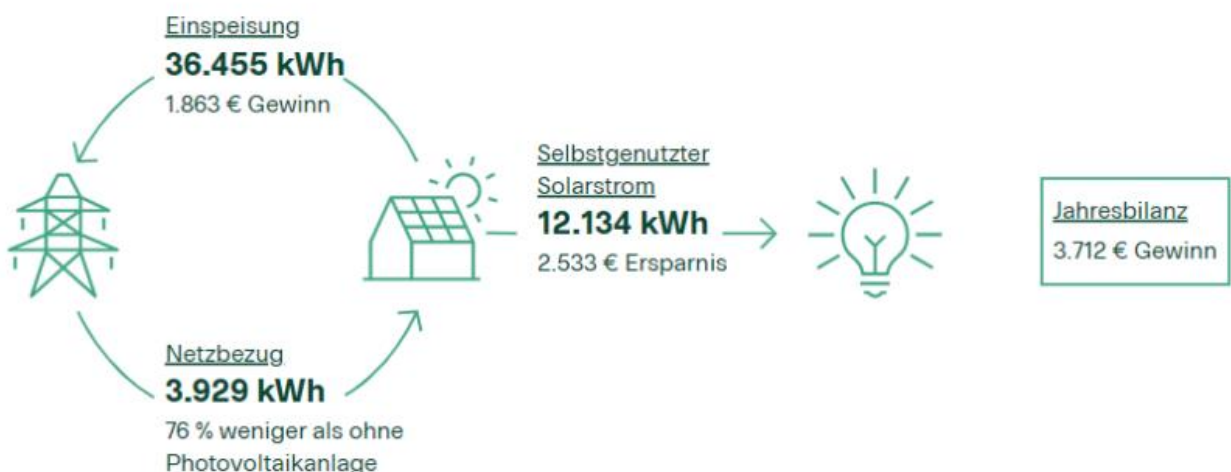
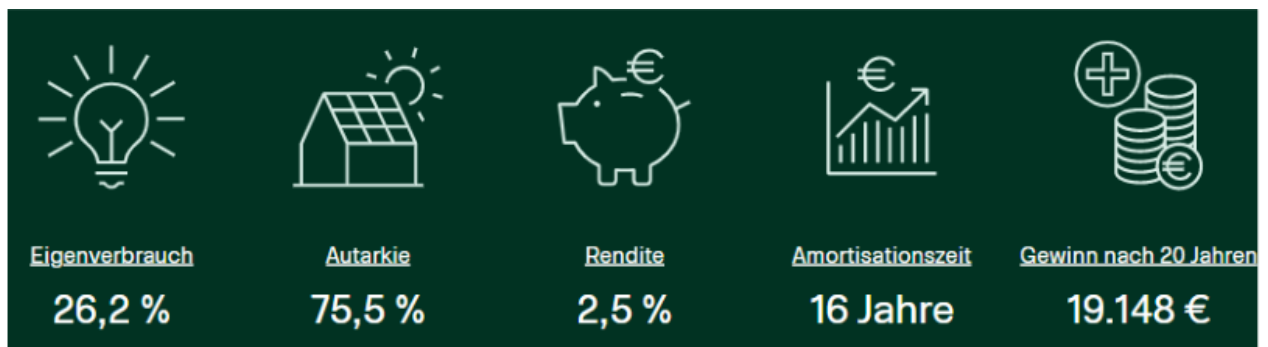
installiertem kWp) erzeugen. Zudem kann auf eine höher PV-Leistung infolge der geringeren Eigenverschattung installiert werden, wodurch sich die spezifischen Kosten der Anlageninvestition reduzieren lassen. Die Dachfläche wird nichtverschattet und durch keine Oberlichter etc. reduziert, jedoch ist infolge der umliegenden Berge ein geringfügig reduzierter Solarertrag zu erzielen. Somit ergibt sich eine nutzbare Dachfläche in Höhe von ca. 400m², was eine maximale PV-Leistung von ca. 59,6kWp ermöglicht. Es ist dabei stets zu prüfen, ob das Dach statisch für die Aufnahme zusätzlicher Lasten (Wind- und Schneelast) geeignet ist.

3. Eigenversorgung und Stromlieferung

Eine EEG-umlagebegünstigte Eigenversorgung liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber den mit der Anlage produzierten Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe selbst verbraucht (Personenidentität).

4. Eigenverbrauch und Autarkie

Der jährliche Stromverbrauch in der Feuerwehr sowie im Bürgersaal beträgt insgesamt ca. 16.300 kWh, wobei beim Lastprofil ein Stromverbrauch zwischen 8 und 18 Uhr und teils auch abends (Bürgersaal) angenommen wird. Eine erste Abschätzung ergibt für eine mögliche 59,6kWp-Ost-West-Anlage mit flach aufgeständerten Modulen, einen Eigenverbrauch ohne Batteriespeicher in Höhe von ca. 26%, bei einem Autarkiegrad von ca. 76%.



Eigenverbrauch, Autarkie + Rendite + Stromfluss 59,6 kW

Quelle: Energieatlas-BW

5. Dimensionierung der Anlage

Infolge der vorhandenen Dachfläche ohne Verschattung empfiehlt sich eine PV-Anlage auf dem Flachdach mit flach nach Osten und Westen aufgeständerten Modulen mit einer Modulleistung von etwa 59,6 kWp. In unserem Fall ist eine vollständige Belegung der unverschatteten Dachfläche sinnvoll, da Sie geringere Kosten je installiertem Kilowatt Modulleistung und somit auch geringere Stromgestehungskosten haben. Durch eine Ost-West-Ausrichtung kann –infolge der geringeren Eigenverschattung - eine höhere Leistung auf der gleichen Dachfläche installiert werden, woraus niedrigere spezifische Kosten resultieren. Diese Ausrichtung ist aufgrund der höheren Leistung über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren wirtschaftlicher im Vergleich zur reinen Süd-West-Ausrichtung der Module. Zudem können mit der höheren Leistung künftig zusätzliche Verbraucher (E-Autos etc.) mit dem Solarstrom versorgt werden. Als Betreibermodell empfiehlt sich ein Anlagenbetrieb durch die Gemeinde Mühlhausen i.T.

6. Zusammenfassung

Das Gebäude der Feuerwehr ist aufgrund der großen Dachfläche sowie des Strombedarfs im Gebäude gut für die Nutzung von Solarenergie geeignet: Das Flachdach bietet genug Fläche für eine 59,6 kWp-Anlage. Als mögliches Betreibermodell bietet sich der Eigenbetrieb durch die Gemeinde Mühlhausen i.T. an. Alternativ ist die Vermietung der Dachfläche an einen externen Akteur möglich, welcher die Anlage installiert und betreibt. Ein Batteriespeicher erhöht die Autarkie, verbessert die Wirtschaftlichkeit jedoch derzeit nicht.

Die nächsten Schritte sind:

- Mehrere Angebote für PV-Anlage einholen und vergleichen
- PV-Anlage installieren
- Für Betreibermodell entscheiden
- Klimafreundlichen Solarstrom nutzen

7. Gedanken und Diskussion des Gemeinderates

Der Gemeinderat stimmte der Absicht, das Gebäude der Feuerwehr und dem Bürgersaal mit einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom zum Eigenverbrauch grundsätzlich zu. Das ist der Weg, um die gesetzlich vorgeschriebene Klimaneutralität schnell, jedoch spätestens bis zum Jahre 2040 zu erreichen. Im Auge hat der Rat unter anderem auch die ansteigenden Strompreise und die Abhängigkeit von Stromlieferanten. Aus diesen Gründen wurde das Angebot zur Durchführung einer „Klimawerkstatt“ (Workshop) angenommen.

Ein zeitnaher Termin soll mit der Energieagentur gefunden werden, um das Thema Objektbezogen auf seine Wirtschaftlichkeit und technische Ausführung zu untersuchen, um dieses als Basis für die notwendige Ausschreibung zu nutzen. Ein hierzu erforderliches Leistungsverzeichnis ist durch einen externen Anbieter erfolgen.

Damit der zukünftig produzierte Strom möglichst vollständig durch uns als Betreiber selbst verbraucht werden kann, wurde an diesem Abend schon der Gedanke aufgeworfen, das Rathaus mit der Gemeindehalle/Rathaus mit an die PV-Anlage anzukoppeln.

Auch das Thema einer Notstromversorgung über den Batteriespeicher der PV-Anlage mit Netztrennschalter ist mit angeklungen. Abschließende Beschlüsse wurden nicht gefasst. Das Thema wird im Rahmen einer Klimawerkstatt erneut aufgegriffen.

TOP 04 – Bauangelegenheiten

4.1 Antrag auf Genehmigung zur Überdachung eines Fahrsilos zum Strohlager, Flst. 872, Eselhöfe 1

Der Antragsteller möchte das vorhandene Fahrsilo zum Strohlager mit einer Überdachung ergänzen, in dem ein Holz-Fachwerk auf die Betonwände des Fahrsilos aufgesetzt werden. Die Außenverkleidung erfolgt durch eine Holz-Deckelschalung und die Einfahrt wird mit Holzschiebetore gesichert. Die Trennwand besteht aus Holz-Fachwerk als Betonmittelwand. Das flachgeneigte Dach in Holzkonstruktion soll mit rotbraunen Trapezblechen eingedeckt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Eselhöfe für welchen es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gibt. Die Eselhöfe sind nach Ansicht der Baurechtsbehörde „Außenbereich“ im baurechtlichen Sinne. Hiernach ergibt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,“

Der Antragsteller ist Haupterwerbslandwirt und damit privilegiert. Zudem stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

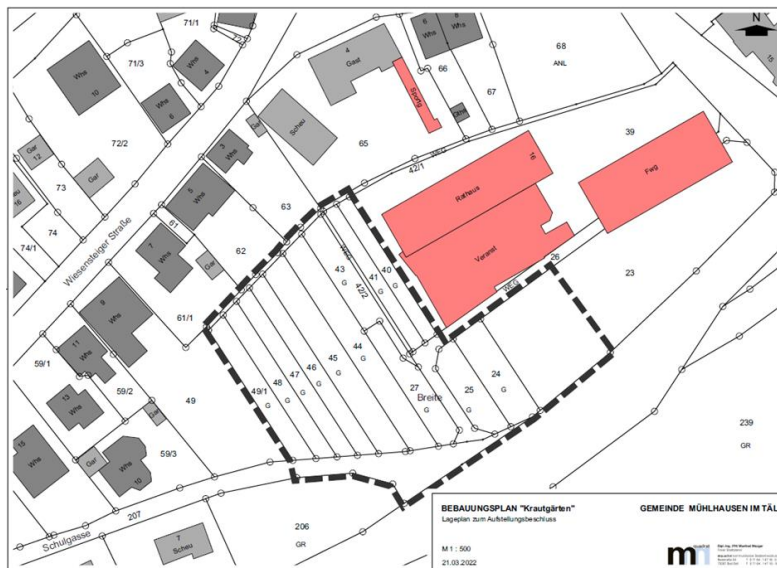
Der Gemeinderat hat keine Bedenken gegen das Vorhaben und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

4.2 Bekanntgabe über die Erteilung der Baugenehmigung: zum Neubau eines Schuppen, Flst. 5/1, Brühlstraße 2

Mit Schreiben vom 09.02.2022 hat das Bauamt des Landratsamtes Göppingen die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben erteilt. Der Rat nahm davon Kenntnis.

TOP 05 – Bebauungsplan "Krautgärten" Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Westlich des Rathauses der Gemeinde befinden sich, eingegrenzt durch die Schulgasse und die Wohnbebauung entlang der Wiesensteiger Straße, die sogenannten „Krautgärten“.



Diese dienten in der Vergangenheit insbesondere zum Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Eigenbedarf der Bevölkerung. Aus heutiger Sicht werden die Grundstücke jedoch nur noch zu einem geringen Anteil zu diesem Zweck genutzt.

Gleichzeitig sind die Flächen mittelfristig für eine weitere bauliche Entwicklung und zur Arrondierung des Siedlungskörpers der Gemeinde im Bereich der Schulgasse geeignet. Aufgrund der Lage soll dies jedoch keine gewöhnliche Wohnbebauung darstellen. Vielmehr sollen in dieser Lage Nutzungen angesiedelt werden, die einem breiten Querschnitt der Bevölkerung dienen.

Die mittelfristige Planung sieht daher die Ansiedlung einer Anlage für betreutes Seniorenwohnen auf dem Areal vor. Darüber hinaus soll auf einer Teilfläche ein Kindergarten entstehen. Dadurch soll der Bedarf und das Angebot in der Gemeinde für diese beiden Nutzungen verbessert und ausgebaut werden. Vorgesehen ist die Umsetzung der Anlagen durch einen Investor, die Flächen für den Kindergarten sollen langfristig von der Gemeinde angemietet werden.

Bislang existiert auf dem Areal kein verbindliches Planungsrecht durch einen Bebauungsplan. Um die geplanten Nutzungen zu ermöglichen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krautgärten“ wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Der Gemeinderat beschloss, für den im Lageplan vom 21.03.2022 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Krautgärten“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und diese Beschlüsse des Gemeinderates öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt an anderer Stelle im Mitteilungsblatt Oberer – Fils – Bote.

TOP 06 Druckminderungsanlage "Kreuzäckerstraße"- Information über die Notwendigkeit einer Reparatur - weiteres Vorgehen

Bereits vergangenes Jahr wurde die Druckminderungsanlage „Warmen“ ertüchtigt und gewartet. Dieses Jahr stehen die zwei weiteren Druckminderungsanlagen in der Kreuzäckerstraße und im Zwischenbehälter „Buch“ auf der Agenda.

1. Druckminderungsanlage Kreuzäcker (DMA Kreuzäcker)
Für den notwendigen Umbau der Druckminderungsanlage „Kreuzäcker“ ist gemäß vorliegendem Angebot der Fa. triwanet GmbH mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 6.300 € Brutto zu rechnen.
2. Druckminderungsanlage Niederzonenbehälter Buchsteige (DMA NZ Buchsteige)
Auch die Druckminderungsanlage im Niederzonenbehälter „NZ Buchsteige“ muss gewartet werden. Das Angebot für die DMA NZ Buchsteige erreichte die Verwaltung am Sitzungstag mit einem Angebotspreis in Höhe von rund 7.500 € Brutto.

Wassermeister Uwe Burghardt war in der Sitzung anwesend und berichtete über den genauen Umfang der notwendigen Arbeiten. Das Gremium stimmte der Wartung und Instandsetzung beider Druckminderungsanlagen zu und beauftragte die Firma triwanet GmbH aus Alfdorf mit der Ertüchtigung und Wartung.

TOP 07 Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Alaufstieg BAB 8

Die 4. Änderung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Autobahn Alaufstieg A 8 liegt aktuell zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vor. Bis zum 31.03.2022 können zum Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Verwaltung erarbeitete zum Inhalt der 4. Änderung eine Stellungnahme der Gemeinde, erörterte und beschloss diese am Sitzungsabend im Gremium.

Zusammenfassung:

- a. Der Gemeinderat stimmt dem Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe – München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt in der vorliegenden Trassenvariante sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmen grundsätzlich zu.
- b. Die bisherigen Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Mühlhausen im Täle behalten ihre Gültigkeit und sind einzubeziehen soweit durch die nun vorliegende Planänderung auf die Belange der Gemeinde nicht eingegangen wurde.
- c. Die Gemeinde fordert einen zügigen Abschluss der Planungsphase und einen zeitnahen Fortgang der sich anschließenden Themen der Ausschreibung und Vergabe.

d. Der Gemeinderat ergänzt die Stellungnahme durch folgende Themen:

- Südlich von Hohenstadt ist ein vollwertiger Anschluss mit Zu- und Ausfahrten in beide Fahrtrichtungen nach München und Stuttgart herzustellen. Dies führt zu einer Verbesserung der bereits heute zum Teil stark überlasteten Anschlussstelle Merklingen.
- Eine Überquerung des Hohlbachs auf Höhe des Industrie- und Businessparks „Breitwiesen“ auf die nördliche Uferseite muss trotz naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen möglich sein. Auf die Bestandsbrücke wird verwiesen. Die gewerbliche Standortentwicklung darf durch die Planungen nicht benachteiligt werden. Dies insbesondere mit Blick auf die im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Filstal festgesetzten Nutzungsgebiete. Eventuell sind die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle einzuplanen.
- Im Bereich des Kreisverkehrs zu der direkten Zufahrt Fahrtrichtung Ulm/München ist ein ausreichender Lärmschutz vorzusehen. Insbesondere im Bereich des am Ortsrand liegenden KVP sind die Abbrems- und Anfahrtswerte enorm, so dass die Anwohner in ausreichendem Maße von diesen Lärmemissionen geschützt werden müssen. In den vorhergehenden Planungen war hier eine Lärmschutzwand vorgesehen. Diese ist wieder einzuplanen.
- An der Einlaufstelle am Hohlbach muss bzgl. der Entwässerung AS Mühlhausen das gegenüber liegende Ufer auf Höhe Grundstück Flst. 413 gesichert werden. Dies verhindert eine Erosion des Uferbereichs und damit sichert dies den Grundstücksverlauf zwischen Wohnbebauung und Bachlauf.
- Die Durchlässe der Fils und des Hohlbachs unter der neuen Landstraße (ehemals Alaufstieg BAB) sind so zu dimensionieren, dass es zu keinen Rückstauungen im Bereich des Gewerbegebiets „Am alten Sportplatz“ sowie „Industriestraße“ mehr kommt. Eine Bebaubarkeit durch den Wegfall von HQ100 Flächen muss erreicht werden.
- Mobilitätswandel ist nicht nur eine Aufgabe der Gemeinden. Die Verantwortung liegt auch beim Bund und bei den Ländern. Dementsprechend fordert die Gemeinde, dass die Vorhabensträgerin Sorge dafür tragen muss, dass auf der Fläche des geplanten P+M ausreichende Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge installiert sein wird.
- Durch eine Übertragung neuer und längerer Feld- sowie Zufahrtswege in das Eigentum und damit in die Unterhaltungslast der Gemeinde Mühlhausen i. T. darf es zu keinen finanziellen Belastungen der Gemeinde führen. Das bedeutet, einen Ausgleich für eine mögliche Gegenrechnung „alt“ gegen „neu“ wird nicht akzeptiert, ebenso wenig wie ein finanzieller Ausgleich von Mehrstrecken. Die Übertragung an die Gemeinde hat kostenneutral zu erfolgen.

- Installation einer Schutzeinrichtung vor Abwurf von Gegenständen auf Höhe des jetzigen Alaufstiegs auf der Todtsburger Brücke zum Schutz der Trinkwasserversorgung und der Beachtung des Wasserschutzgebiets.
- Das während der Bauzeit erforderliche Rettungskonzept und die Anforderungen der örtlichen Wehren und Rettungskräfte sind mit den betroffenen Gemeinden und mit dem Landkreis Göppingen abzustimmen und ein Ausgleich für entstehenden Mehraufwand zu leisten.
- Der Baustellenverkehr ist über die vorhandenen überörtlichen Verkehrswege zu steuern, insbesondere auf den Zufahrtswegen der A8 und der B466. Ein Baustellenverkehr durch die Ortschaft – insbesondere durch den Schönbachweg - ist zwingend zu vermeiden.

TOP 08 Bekanntgaben

8.1. Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle

Am Freitag, 25.März 2022 findet die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Die Mitglieder des Gemeinderats wurden recht herzlich eingeladen.

8.2. Trinkwasseranalyse 2021

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser unterliegt den sehr strengen Bestimmungen der deutschen Trinkwasserverordnung. Im Rahmen der Trinkwasseranalyse werden mehr als 100 Einzelparameter untersucht. Die Jahresmittelwerte 2021 für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands Landeswasserversorgung liegen nun vor und können unter <https://www.lw-online.de/trinkwasser-qualitaet> abgerufen werden. Auf dieser Seite kann der vollständige Bericht heruntergeladen werden oder die Daten explizit für die Gemeinde Mühlhausen i.T. abgerufen werden.

8.3. Austausch der IT-Struktur beim Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ – Auswirkungen auf die Mitgliedsgemeinden

Die Rathäuser der Mitgliedsgemeinden im Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ bleiben aufgrund der Installation einer neuen IT-Umgebung (insbesondere Austausch des Servers) am Montag, 28. März 2022 geschlossen! Am Dienstag, 29. März 2022 mit eingeschränktem Betrieb gerechnet werden, da die EDV-Systeme erst im Laufe des Tages vollständig betriebsbereit sind.

8.4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Schwäbische Alb

Am Mittwoch, 06. April 2022 findet um 18.00 Uhr eine Verbandsversammlung des ZV Region Schwäbische Alb statt. Die Sitzung findet in der Auhalle in 89180 Berghülen statt. Themen werden der weitere Ausbau des Park+Ride-Platzes sein einschl. der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität an den Parkplätzen, der Stand der Radwegekonzeption sowie Vergaben zum Bau der Verbindungsrampen mit Anschluss an die L1230

TOP 09 Bürgerfragen

9.1 Zufahrt Wohngebiet Warmen mit Stau auf der B 466 und BAB 8

Beide miteinander verknüpfte Stauszenarien bringen die Anwohner des „Warmen“ regelmäßig in schwierige Verkehrssituationen. Im Stau stehende Fahrzeuge auf der B 466 blockieren rücksichtslos die Linksabbiegerspur in Richtung Gruibingen. Abbiegewillige sehen durch die aufgestauten Fahrzeuge nichts und kommen einfach nicht zum Zuge, den Kreuzungsbereich zügig zu verlassen. Hierüber informierten zwei betroffene Anwohnerinnen. Zu diesem Thema war Bürgermeister Bernd Schaefer mit einer der Zuhörerinnen bereits auch in telefonischem Kontakt. Zudem ist die vorgetragene Situation nicht unbekannt. Das Thema wurde bereits auch im Rat angesprochen und mit dem Landratsamt im Rahmen einer Verkehrsschau Lösungen gemeinsam gesucht. Um diesem Zustand begegnen und Abhilfe schaffen zu können, hat die Verwaltung beim Verkehrsamt des Landratsamtes Göppingen die Thematisierung im Rahmen einer Verkehrsschau erneut beantragt, informierte der Bürgermeister. Dabei werden dann auch diverse vorliegende Vorschläge diskutiert.

9.2 Parksituation im Wohngebiet Warmen

Auch die Parksituation im Warmen gibt Anlass zur Klage. Die parkenden Autos verhindern die vollständige Überschaubarkeit der Kreuzungsbereiche und die Leistungsfähigkeit der Straßen Warmenweg und Dürrenbergstraße. Teilweise ist überhaupt kein Begegnungsverkehr möglich, oder es ist zumindest gefahrlos möglich, aneinander vorbeifahren oder ausweichen. Der Bürgermeister bestätigt die beschriebenen Situationen und ergänzt, dass man sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat, insbesondere was auch Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienste betrifft.

Positiv erwähnen konnte er, dass das Verkehrskommissariat nun auch Parkplätze am Hotel Höhenblick nutzen kann. Dort können die Beamten und Mitarbeiter ihre Fahrzeuge während der Dienstzeit abstellen. Zu Fuß sind es nur wenige Meter bis zur Dienststelle. Es bleibt abzuwarten, ob diese Möglichkeit auch genutzt wird.

TOP 10 Sonstiges / Anfragen

10.1 Gerüstarbeiten im Ort

Das Arbeiten in der Höhe bringt für den Handwerker, aber ebenso für Passanten einige Risiken mit sich. Um Gerüstarbeiten sicher zu gestalten, gibt es deshalb verschiedene Anforderungen, die bei der Aufstellung und Benutzung von Gerüsten eingehalten werden müssen. Ein Ratsmitglied machte auf diverse Umstände auf Baustellen im Ort aufmerksam und fragte an, ob die Ortspolizeibehörde für die Kontrolle der Arbeitssicherheit usw. zuständig ist? Das schloss er Bürgermeister aus und verwies auf die Zuständigkeit anderer Stellen.

10.2 Jugendtreff – Wann geht es los?

Aus der Mitte des Gremiums kam die Frage, wann der Jugendtreff starten kann. Der Vorsitzende berichtet, dass nochmals ein Treffen mit den Jugendlichen notwendig sein wird. Dabei werden Themen wie Benutzungsordnung und Ansprechpartner festgelegt. Unmittelbar hieran können die Jugendlichen die Örtlichkeit übernehmen und das Projekt selbst gestalten.

10.3 Sitzbank für die Eselhöfe

Ein Ratsmitglied, welches selber auf den Eselhöfen wohnt, möchte der Gemeinde eine Sitzbank stiften. Er hat auch schon einen schönen Standort im Auge und fragte an, ob dieser in der Nähe vom NATO-Turm, auf einem Grundstück der Gemeinde, in Ordnung geht und der Naturschutz bzw. Forst nichts dagegen haben kann. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das Aufstellen der Bank an vorgesehenem Standort.